

Bericht des Vorstands

der thyssenkrupp AG

gemäß § 176 Absatz 1 AktG

zu den übernahmerechtlichen Angaben nach den §§ 289a, 315a HGB

zum Bilanzstichtag 30. September 2024

Der zusammengefasste Lagebericht der thyssenkrupp AG und des thyssenkrupp Konzerns für das Geschäftsjahr 2023/2024 enthält sogenannte übernahmerechtliche Angaben gemäß §§ 289a, 315a HGB. Durch diese Angaben soll ein Dritter, der potenziell an einer Übernahme der thyssenkrupp AG interessiert ist, die im Gesetz genannten, für eine Übernahme relevanten Informationen über die Gesellschaft erhalten.

Für die thyssenkrupp AG haben wir in dem zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023/2024 die Verhältnisse angegeben, wie sie bis zur Aufstellung des Lageberichts tatsächlich bestanden. Es handelt sich um Informationen zum gezeichneten Kapital, zu direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, zu den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und über die Änderung der Satzung, zu den Befugnissen des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien zurückzukaufen sowie zu wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und die mit den ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft verbundenen Rechte ergeben sich im Übrigen auch aus der Satzung der Gesellschaft. Die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung, Essen, hält entsprechend einer freiwilligen Information vom September 2024 einen Stimmrechtsanteil von rund 21 % an der thyssenkrupp AG.

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgen nach dem Aktiengesetz grundsätzlich durch den Aufsichtsrat; auf die relevanten gesetzlichen Bestimmungen ist in dem zusammengefassten Lagebericht hingewiesen. Satzungsänderungen müssen von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen werden; die Satzung enthält für einige wenige Anpassungen der Fassung der Satzung eine Ermächtigung zugunsten des Aufsichtsrats.

Die Befugnisse des Vorstands der Gesellschaft, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, beruhen sämtlich auf entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung. Es handelt sich um den für fünf Jahre geltenden Ermächtigungsbeschluss vom 04. Februar 2022, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 300 Mio € durch die Ausgabe von bis zu 117.187.500 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder in Teilbeträgen mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen, zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen und in definierten Grenzen auszuschließen.

Ferner geht es um den für 5 Jahre geltenden Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 4. Februar 2022, nach dem der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen, auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen sowie Kombinationen dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu 2 Mrd € mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und bei Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen deren Inhabern oder Gläubigern Options- oder Wandlungsrechte beziehungsweise Options- oder Wandlungspflichten für auf den Inhaber lautende Stückaktien der thyssenkrupp AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 250 Mio € nach näherer Maßgabe der Bedingungen dieser Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzulegen.

Darüber hinaus wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital um bis zu 250 Mio € durch die Ausgabe von bis zu 97.656.250 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt zu erhöhen (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der thyssenkrupp AG an die Inhaber oder Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten, Gewinnschuldverschreibungen sowie Kombinationen dieser Instrumente zu gewähren, die bis zum 3. Februar 2027 von der thyssenkrupp AG oder einem Konzernunternehmen ausgegeben werden.

Aufgrund des für fünf Jahre geltenden Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Februar 2022 wurde der Vorstand ermächtigt zu den darin ausdrücklich genannten sowie zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder falls dieser Wert niedriger ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und zu verwenden. Der Vorstand wurde ermächtigt, bei dem Erwerb eigener Aktien das Andienungsrecht und bei der Verwendung eigener Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Die Beschlussfassung umfasst auch die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten (Put-Optionen, Call-Optionen, Terminkäufe oder deren Kombination) im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts.

Es bestehen mehrere wesentliche, durch einen Kontrollwechsel konditionierte Vereinbarungen der Gesellschaft. Zum einen handelt es sich um ein fest zugesagte, bilateral vereinbarte Kreditlinien in Höhe von 1,2 Mrd € mit den bei großen Unternehmen üblichen Bedingungen. Zum anderen hat die Gesellschaft eine Anleihe und eine Privatplatzierung im Nominalwert von insgesamt 0,7 Mrd €. begeben, die eine Beendigungsklausel im Falle des Kontrollwechsels enthalten.

Die übrigen nach den §§ 289a, 315a HGB geforderten Angaben betreffen Verhältnisse, die bei der thyssenkrupp AG nicht vorliegen. Daher sind wir auf diese Angaben im zusammengefassten Lagebericht nicht eingegangen. Weder gibt es Stimmrechtsbeschränkungen, Stimmrechtskontrollen durch am Kapital der Gesellschaft beteiligte Arbeitnehmer, Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots noch Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Das Recht der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung, Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden, wird nicht durch die Inhaberschaft von bestimmten Aktien vermittelt, sondern ist durch die Satzung für diesen Aktionär begründet worden. Dieses Entsendungsrecht wird daher von den genannten Vorschriften nicht erfasst.

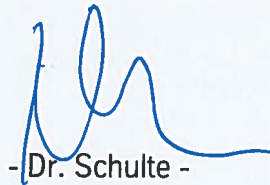
Essen, im November 2024



- Lopez -



- Burkhard -



- Dr. Schulte -



- Dr. Dinstuhl -



- Henne -